Nordwestliche Wacht.

Im Jahre 1870 trat die „Hudson Bay Co.", das bekannte Riesenmonopol, ihre ausschließlichen Rechte auf das sogenannte Rupert's-Land, d. h. die große nordwestliche Prairie von Canada, an die Regierung ab.

Damals war dieses gewaltige Gebiet sogut wie unbeschützt, ja in gewissem Sinne Niemandsland. Der Zuzug fliegender Händler und allerlei zweifelhafter Elemente, besonders vom Süden her, ließ es als nothwendig erscheinen, eine Organisation zu schaffen, um den Rothen Mann vor der Begehrlichkeit gewissenloser Weißen zu schützen, für künftige Ansiedler Ordnung zu schaffen und aus den noch recht kriegerischen Sioux-, Assiniboina-, Blackfoot-, Blood-, Ojibwa- und anderen Stämmen womöglich lauter gesetzliebende britische Unterthanen zu machen, wobei man trotz aller Schneidigkeit keineswegs von dem Gedanken ausging, daß nur ein todter Indianer ein guter Indianer ist."

nach dem Stillen Ocean, und vom 49. Breitengrad (der Grenze der Ver. Staaten) bis nach dem nördlichen Eismeer! Das ist ein Gebiet von nicht viel geringerer Ausdehnung, als Europa, größentheils noch wild und nur von Fährten durchzogen. Tag für Tag, jahraus, jahrein, sprengt er mit versiegelten Befehlen über die weiten Ebenen und taucht prompt allemal da auf, wo man ihn am nöthigsten braucht. Meistens kommt er einzeln, aber er hat „eine Armee in seiner Faust".

In zehn Divisionen von verschiedener Größe, mit je einem Hauptquartier, ist die Körperschaft getheilt, und sie hat über 80 Stationen. Im südlichen Theil, von Winnipeg bis nach den Rocky-Mountains, hat man alle 40 Meilen weit ein Patrouille-Häuschen, gewöhnlich eine bloße Rasenhütte. Eine Patrouille besteht in der Regel aus zwei Polizisten, deren einer reitet, während der andere ein sehr einfaches Gefährt hat. Beim

Gefangenen-Transport im hohen Norden.

Der großartige Erfolg der verhältnißmäßig sehr kleinen Ordnungsmacht läßt sich u. A. daraus ermessen, daß Canada niemals eine Lynscherei gesehen hat, niemals einen Indianerkrieg hatte (am nächsten kam einem solchen noch der kurzlebige Aufstand der französisch-indianischen Mischlinge unter Riel's Führung), und mit Ausnahme eines einzigen jämmerlichen Versuches auch niemals eine Bahnräuberei! Es mag

Ein sehr böser Kunde.

dem Leser überlassen sein, naheliegende Vergleiche anzustellen. . .

Im Jahre 1873 wurden 150 Polizeireiter nach Manitoba gesandt; das war der eigentliche Beginn dieser Tausendfassa-Organisation. Im Jahre darauf wurde die Zahl auf das Doppelte gebracht, und damit begann sozusagen ihre Eroberung aller nordwestlichen Territorien. Weiterhin wurde sie auf 500 Mann erhöht, und während der Riel'schen Rebellion zählte sie 1000. Sie wurde späterhin wieder etwas vermindert; aber sie beträgt derzeit etwas über 900 Mann, und auch das Yukon-Gebiet wurde in ihre Thätigkeit einbezogen.

Von allen Himmelszonen und allen Lebensschichten sind diese Polizeireiter rekrutirt. Neben Veteranen mancher britischen Kriege finden wir westliche Broncho-Bändiger, Holzschläger, Flözer, daneben frühere Studenten, britische Adelssöhne, welche über die Schnur gehauen oder nicht viel zu beißen haben, und noch vielerlei thatendurstige Elemente. Bei alledem wird es aber mit der Auf-

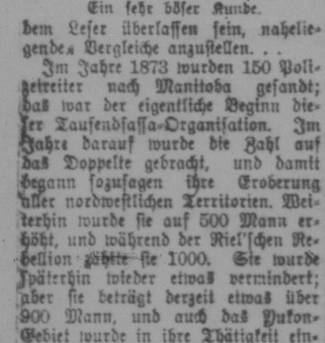

Reitender Polizist.

nahme in die Organisation sehr genau genommen, bezüglich körperlicher sowie moralischer Tauglichkeit! Und ein Wille beherrscht Alles.

* * *

Das Revier des Polizeireiters erstreckt sich von der Hudson-Bai bis zum Stillen Ocean, und vom 49. Breitengrad (der Grenze der Ver. Staaten) bis nach dem nördlichen Eismeer! Das ist ein Gebiet von nicht viel geringerer Ausdehnung, als Europa, größentheils noch wild und nur von Fährten durchzogen. Tag für Tag, jahraus, jahrein, sprengt er mit versiegelten Befehlen über die weiten Ebenen und taucht prompt allemal da auf, wo man ihn am nöthigsten braucht. Meistens kommt er einzeln, aber er hat „eine Armee in seiner Faust".

In zehn Divisionen von verschiedener Größe, mit je einem Hauptquartier, ist die Körperschaft getheilt, und sie hat über 80 Stationen. Im südlichen Theil, von Winnipeg bis nach den Rocky-Mountains, hat man alle 40 Meilen weit ein Patrouille-Häuschen, gewöhnlich eine bloße Rasenhütte. Eine Patrouille besteht in der Regel aus zwei Polizisten, deren einer reitet, während der andere ein sehr einfaches Gefährt hat. Beim Zusammentreffen tauschen die Patrouillen ihre Aufzeichnungen aus, die sich auf alle möglichen Dinge beziehen. Jede Patrouille führt ein Buch mit einer langen Reihe gedruckter Fragen, welches jedem Siedler an der Route entlang gezeigt wird, damit er entweder Beschwerden eintrage oder, wenn er über nichts zu klagen hat, einfach seinen Namen hineinsetze. Die Patrouille achtet auch sorgfältig auf jede frische Fährte von der Grenze her, stellt die betreffenden Reisenden, und Jeder, der sich nicht genügend ausweisen kann, wird am Wickel genommen und nach dem nächsten Posten gebracht.

Man kann nicht sagen, daß der canadische Polizeisoldat lediglich ein Vertreter des Gesetzes wäre: er ist oft das Gesetz selbst, und das Gericht und noch vieles Andere dazu! Nicht nur spielt er den Allerwelts-Ordnungshalter und Büttel, sondern er prozessirt vielfach auch Missethäter in seinem eigenen „Gerichtshof" und escortirt den Verurtheilten nach seinem eigenen Gefängniß, und fungirt mitunter, wenn es sich um die Vollstreckung einer Todesstrafe handelt, auch gleichzeitig als Geistlicher, Hinrichter und Coroner!

Es gibt aber auch kaum einen Zweig der canadischen Regierung, welchem diese Rothröcke nicht Beistand leisten. So unterstützen sie als Viehärzte das Landwirthschafts-Departement, indem sie jedem Stück gesundheitlich zweifelhaften Viehes, das über die Grenze kommt, das vorschriftsmäßige Säure-Bad geben. Sie dienen stets den Beamten, welche

Ein Verbrecher im Hinterhalt.

den Indianern das vertragsmäßig zu zahlende Geld bringen, als Schutzgelete. Sie schützen die öffentlichen Wald-Reserven gegen Diebstahl und Feuer. Sie fertigen für das Meteorologische Amt Wetterberichte aus. Zugleich müssen sie oft Aerzte, Krankenpfleger, Dolmetscher und Rathgeber für den Siedler in allen möglichen Dingen sein, und nicht minder Friedensstifter!

Auf ihren einsamen Ritten haben sie ein scharfes Auge auf das Eigenthumsrecht jedes neuen Ponys und jedes Rindes; denn die Unterdrückung von Vieh-Diebstählen oder die Verfolgung derselben gehört zu ihren wichtigsten Alltags-Pflichten. Nebenbei treten sie noch allen erdenklichen Gesetzwidrigkeiten und Unregelmäßigkeiten entgegen, ob die Mormonen zuviel heirathen, ob die Dukhoborzen-Religionsschwärmer im Adamskostüm herumlaufen und Gras fressen u. s. w. Auch versäumen sie

Ein Veteran.

unterwegs nicht, den Zustand von Wegen, Bänken u. s. w. zu notiren.

Jedermann, ob Weißer oder Indianer, weiß, daß hinter jedem dieser Polizeireiter der lange eiserne Arm nicht nur Canada's, sondern ganz Großbritanniens steht, und es daher selbst für eine vielhundertfache Uebermacht geradezu Wahnwitz wäre, sich an einem dieser Machtboten zu vergreifen, da die unerbittliche Vergeltung so sicher kommt, wie auf die Nacht der Morgen!

Die Nordwestliche Polizei hat noch niemals eine Verfolgung aufgegeben und niemals ein Opfer losgelassen, wenn das Gesetz die Festhaltung verlangte. Bei allen ihren mannigfachen und weitgehenden Machtbefugnissen aber sind diese hinwiederum in ihren Instruktionen stark eingeschränkt. Sie dürfen bei der Vornahme einer Verhaftung, und hätten sie es auch mit dem schlimmsten Desperado zu thun, keinesfalls den ersten Schuß abfeuern, und sie haben durchaus nicht die Ermächtigung, einen Gefangenen „todt oder lebendig" einzuliefern. Bringt der Polizeireiter „seinen" Mann todt, so müssen schon sehr ungewöhnliche Entschuldigungs-Umstände vorhanden sein, wenn er dafür nicht 3 Monate Haft bei harter Arbeit erhält: Dasselbe kriegt er, falls er ihn überhaupt nicht bringt, — wenn er auch vielleicht ganz allein in ein friedliches Indianer- oder Bergbau-Lager zu gehen hat.

Gewöhnlich siegt seine riesige Entschlossenheit und Selbstbeherrschung, in Verbindung mit dem Respekt,

Offiziere der Canadischen Polizei.

welchen man vor der Macht hat, die hinter ihm steht. Aber es gibt Ausnahmen! Hin und wieder fällt Einer, getreu seinen streng gemessenen Instruktionen, auf dem Felde der Pflicht durch die Kugel eines Desperados, der, dem sichern Tode entgegensehend, sein Leben möglichst theuer verkaufen will. Ja vor mehreren Jahren haben in der Region des Duck Lake — noch heute wahrscheinlich die schlimmste Nordwest-Canadas — 5 Weiße, darunter 4 Polizisten, und 3 Indianer in's Gras beißen müssen, bis wieder „Alles ruhig am Saskatchewan entlang" war, und die Laufbahn des rothhäutigen Desperados „Almighty Voice", der sich für Viehraub nicht verhaften lassen wollte, ihr Ende erreicht hatte! Viele Monate lagen zwischen der That und dem letzten Kampf, bei welchem eine ganze Polizisten-Abtheilung mit einem Feldgeschütz aufgeboten werden mußte. Das war die letztere größere Tragödie in der Geschichte dieses Dienstes; auch sie hat zu keinerlei Aenderungen in den Instruktionen der Polizeireiter geführt.

Aber auch in den furchtbaren Schlachten, welche sie mitunter gegen Feuer und gegen Frost zu kämpfen haben, ist dann und wann einer dieser Helden auf dem Feld der Ehre, aber nicht des Ruhmes geblieben.

Tag und Nacht, Meile um Meile, haben mitunter zwei Polizeiconstabler Waldbrände von riesiger Ausdehnung und Gefährlichkeit bekämpft, zu beiden Seiten eines Flammenmeeres galoppirend und zusammengeknotete nasse Decken schwingend oder auf dem Boden nachschleifend, dabei manche Brandwunden davontragend und höllischen Durst leidend.

Oder sie suchen im tiefsten Winter, in einem der furchtbarsten nordischen „Blizzards", nach Vermißten oder vielleicht nach verlaufenem Vieh — und sind selber bald auf der Liste

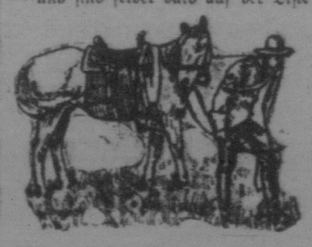

Auf der Verfolgung.

der für immer Vermißten! Man vergesse nicht, daß in manchen der betreffenden Gegenden das Thermometer zu Zeiten auf 70 Grad unter Null sinkt und in einem Schneetreiben jeder Athemzug das Verhängniß bringen kann.

Es kann keine weniger ruhmredige Menschenklasse geben, als diese Polizeireiter. Sie sind im weitestgehenden Sinne des Wortes nur Männer der That, — ja sie verabscheuen es, in den Zeitungen paradirt zu werden, und reden nie über sich selbst, wenn sie befürchten, daß etwas davon in den Druck kommen könnte. Stille Pflichterfüllung bis in den Tod und Loyalität gegen die Flagge, in deren Bereich die Sonne nicht untergeht, ist ihr größter Stolz, mögen sie auch in vielen anderen Dingen gerade keine Mustermenschen sein.

* * *

Und recht karg ist der klingende Lohn, welcher ihnen für alles Das winkt! Ein neu rekrutirter Constabler — der mindestens 22 Jahre alt sein muß und nicht über 40 sein darf — kriegt 60 Cents pro Tag. Er ist auf einen Termin von 5 Jahren verpflichtet; bei einem zweiten Termin kann er eine Stabsfergeanten-Löhnung von $1 pro Tag, bis zu $1.50 aufsteigend, erwarten.

Die Offiziers-Gehälter sind: Oberbefehlshaber (Commissär) $2600 pro Jahr, Hilfscommissär $1600 pro Jahr. Superintendenten $1400, Inspektoren $1000, Wundärzte und Viehärzte dasselbe.

Ein alter Trapper.

Jeder höhere Offizier nimmt aus den Constablern einen Leibdiener, dem er aus seiner eigenen Tasche $5 extra monatlich zahlt.

In seiner Staatsuniform macht der Polizeireiter einen sehr schmucken Eindruck. Sie besteht, abgesehen von den besonderen Dekorationen für Offiziere, aus scharlachrothem Rock mit gelben Aufschlägen, blauen Beinkleidern mit gelbem Streifen, weißem Helm, Cavallerie-Stiefeln und Cavallerie-Ueberrock. Im Winter aber werden, soweit es nöthig ist, Pelzröcke und Moccasins getragen, während für rauhe Prairie-Arbeit im Sommer eine bequeme Khaki-Uniform mit einem „Cowboy"-Hut dient.

Nächst dem Menschen spielt das Pferd in diesem Dienst die Hauptrolle. Nur die besten Renner werden hierfür in allen Theilen des Nordwestens ausgesucht — importirt werden keine — und die Regierung zahlt durchschnittlich $60 für eins. Jedem

Canadischer Polizist.

Constabler wird ein Pferd zugewiesen, dessen Besorgung ihm allein zufällt, und über Fütterung und Pflege muß auf das Genaueste Buch geführt werden. Jedes Pferd ist gezeichnet, und auf seinen Huf ist die Regiments-Nummer gestempelt. Im Uebrigen werden noch allerlei andere Transportmittel benutzt, wie die Umstände sie manchmal mit sich bringen; so besonders Boote und Schneeschuhe.

Gerade die bundscheckige Zusammensetzung dieser Polizei-Militärmacht von Haus aus kommt für viele Zwecke sehr gelegen; denn die Polizeireiter müssen sich in gar vielen Fällen selbst helfen, so auch bei der Aufführung von Gebäuden und bei Wagen-, Sattelzeug-, Bau- und sonstigen Reparaturen der mannigfachsten Art!

So leben und schanzen und sterben die Pioniere des „Groß-Canadischen" Zukunftsreiches.

— Der Schriftsteller. „Ich fühle seit einigen Tagen einen so stechenden Schmerz im Kopfe! Weiß gar nicht, was das sein mag?" — „Es wird Dir doch nicht etwa ein Gedankensplitter stecken geblieben sein?"

— Mißverständniß. „In der vorjährigen Sommerfrische war es ja ganz schön, — aber das Klima hat uns nicht zugesagt, Mittags Glühhitze und Abends Hundekälte." — „Oh — das muß ich meinem Mann sagen — das ist etwas für uns, — der Arzt hat uns nämlich dringend Luftveränderung empfohlen."

Frauen in Marokko.

Kaum in Nordafrika angekommen, wird man nicht müde, das Volksleben zu studiren. Die Mühe verlohnt sich auch. Immer und überall sieht man neue, interessante und malerische Bilder. Was drängt sich doch hier auf engem Raum für ein Völkergewirr zusammen. Es ist, als ob sich sämmt-

Mädchen aus Südalgier.

liche Völkerschaften des nördlichen Afrika hier ein Stelldichein gegeben hätten. Vom leicht gebräunten Weiß bis zum Schwarz des polirten Ebenholzes sind hier alle Völkerschaften und Hautschattirungen vertreten. Da sind zunächst die Mauren, stattliche, vom Burnus umwehte Gestalten, denen man es ansieht, daß sie sich als geborene Aristokraten fühlen; ihre edelgeschnittenen, etwas weichen Züge tragen den Ausdruck erhabener Würdigkeit, sie würdigen den Fremden kaum eines Blicks, treten ihm aber auch niemals zu nahe. Die Leute arbeiten nichts und bürden das Wenige, was zu thun ist, der Frau auf. Diese wird hie und da zu einem Esel an den Pflug gespannt. Der Hauptunterschied gegenüber Italien ist die orientalische Kleidung, welche vielfach aus umgehängtem, malerisch aussehendem, weißem und farbigem Tuch, dem Burnus, besteht. Je wohlhabender die Leute sind, desto mehr Gewänder legen sie an, desto farbenreicher ist die Tracht. Ferner fallen auf dem Lande die primitiven Wohnungen, aus Zelten, Strohhütten und Lehmhäusern bestehend, auf. Fenster sind eine große Seltenheit. Bei besseren Wohnungen wird mehr Sorgfalt auf das Innere als das Aeußere verwendet. In den Strohhütten der Kabylen wohnen Mann, Frau und Kinder mit einem Esel oder einer Ziege in einem einzigen, unregelmäßigen Raum. Der Boden ist mit Lehm ausgekleidet; Holzboden hat man nirgends, auch nicht in massiven Gebäuden, sondern solche aus Cement oder Mosaik. In der Mitte brennt ein Feuer, das durch Wurzeln und Aeste unterhalten wird. Betten giebt es nur in äußerst seltenen Fällen, die Gestelle sind dann aus Eisen. Die Menschen schlafen sitzend mit untergeschlagenen Beinen. Selbst in den feinen Harems sitzen die Frauen in gleicher Weise auf Sophas. Nur der Bey hat ein großes Himmelbett. Auch bei der Fremdenlegion sind die afrikanischen Soldaten nicht in ein Bett zu bringen, sondern hocken lieber in einer Ecke.

Die Rolle, welche die marokkanischen Frauen spielen, ist sehr untergeordnet. Man kann sie sämmtlich als Sklavinnen betrachten, und das Los Derer, die es auch wirklich sind, ist noch lange nicht so traurig und erniedrigend wie das jener Damen, von denen man glaubt, daß sie im Harem auf seidenen Kissen sitzen, Scherbet schlürfen, allerlei Süßigkeiten naschen und mit ihren Perlen und Diamanten spielen. In Wirklichkeit ist ihre Beschäftigung viel profaischer und ihre Umgebung keineswegs so glänzend. Die Hochzeit wird in Marokko in einer für die Braut geradezu barbarischen Weise gefeiert. Auf einem Maulesel, in einem Kasten eingesperrt, wird die unglückliche Braut in das

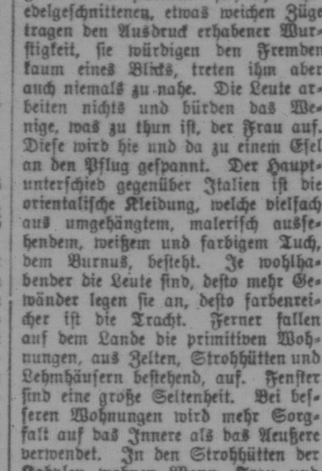

Eine Schönheit Nordafrikas.

Haus ihres Gatten geführt. Ihr Gefängniß theilt sie mit einem kleinen Jungen, der von glücklicher Vorbedeutung für ihre Zukunft sein soll. Als Wegzehrung und Zeitvertreib giebt man den Beiden eine Schachtel Süßigkeiten mit. Furchtbarer Lärm und Geschrei, Trommelwirbel und Freudenschüsse begleiten sie auf ihrer ganzen Reise, und an der Schwelle ihres neuen Heims begrüßen sie die weiblichen Verwandten des Bräutigams, der sich selbst nicht sehen läßt. Der Kasten wird hineingetragen, seine Thür geöffnet, die Verwandten entfernen sich, aber die Musiker bleiben da. Ihr Lärm hält stundenlang an. Eine religiöse Ceremonie findet nicht statt, und nur mit einer Maskur bereitet sich die Frau für die Ehe vor. Von ihrer Verlobung an darf die Braut das Zimmer nicht verlassen, jede Leibesübung ist ihr untersagt, und jeden Tag muß sie große Mengen von „Keskfu" herunterwürgen. Diese Lebensweise einige Wochen consequent durchgeführt, ruft bei der Braut jene Corpulenz hervor, die in Marokko als „anständig" gilt. Nur mit Mühe und Anstrengung vermag sie oft ihr heruntergefallenes Taschentuch vom Erdboden aufzuheben.

Sehr ausgeprägt ist die Putzsucht. Man trägt Ohringe im Durchmesser bis zu 5 Centimeter, Halsbänder bei den Reichen aus Goldstücken zusammengegliedert, bei den Armen aus vergoldetem Messing, auch Arm- und Knöchelbänder, Gürtel aus Bronce oder Silber. Die Kinder sehen durchweg sehr schön aus und werden allenthalben liebevoll behandelt. Auf unseren Forschungsspaziergängen begegnen wir sudanesischen Soldaten in ziemlich guter Haltung, verachteten Timbukku-Negern mit gutmüthigen Bulldoggengesichtern, Juden in allen Nuancen, vom ehrwürdigen schönen Patriarchen an bis zur confiszirlichsten Galgenphysiognomie, Mischlingen aller Art, spanischen Abkömmlingen und Zigeunern. Araberfrauen, lebendig gewordenen Bündeln von nicht ganz einwandfreier Wäsche gleichend, watscheln bedächtig einher, aber nur die vornehmen befolgen die Gesetzesvorschrift der dichten Verschleierung; die armen, und leider die häßlichsten, begnügen sich damit, durch gelegentliches Vorziehen des sackartigen Ueberwurfs die Gesichtsverhüllung zu „markiren". Gänzlich unverhüllt tänzeln mit der Behendigkeit schlanker Gazellen Kabylenmädchen umher, deren feinfesseligen braunen Fuß nie ein Schuh gezwängt hat.

Kabylenmädchen.

Ein Frauendenkmal.

In Frankreich ereignete sich in diesen Tagen der immerhin seltene Fall, daß man einer Frau ein Denkmal errichtete. In Bagnères-de-Bigorre, dem Orte, wo sie zu ihren Lebenszeiten alljährlich gern Aufenthalt nahm, enthüllte man die Bildsäule Marie Cottins, die erst eine der berühmtesten Schriftstellerinnen Frankreichs gewesen ist. Geboren im Jahre 1770 in Paris, heirathete Madame Cottin sehr jung einen reichen Bankier, der sich aber auf Spekulationen einließ und sein Vermögen verlor. Er starb vor Verzweiflung, und Marie Cottin blieb als Wittwe und beinahe völlig mittellos zurück. Wie sie früher das Leben in vollen Zügen genossen und das Geld leicht aus der Hand hatte rollen lassen, so wußte sie sich jetzt auf's äußerste zu bescheiden und lebte fast von nichts. In ihrer völligen Verlassenheit unterhielt sie sich zu ihrer Zerstreuung damit, zu schriftstellern, und verfaßte so einen Roman unter dem Titel „Claire d'Albe".

Eines Tages kam ein Freund ihres verstorbenen Mannes zu ihr, der wegen seiner politischen Ueberzeugung verfolgt wurde, und dem das Schafott drohte, wenn er nicht schleunigst über die Grenze flüchtete. Dazu bedurfte es aber 50 Francs, die weder er, noch Mme. Cottin besaß. In der höchsten Noth kam nun Mme. Cottin auf den Gedanken, mit dem fertigen Manuskript zu einem Verleger zu gehen, den sie anflehte, es ihr für irgend einen Preis abzukaufen. So wurde der Verfolgte gerettet und Mme. Cottin zu einer Berühmtheit! „Claire d'Albe" hatte vom ersten Tage des Erscheinens an den größten Erfolg. Mme. Cottin veröffentlichte dann noch eine Reihe anderer Romane, die man sich in den Lesekabinetten vom Anfang des 19. Jahrhunderts aus den Händen riß.

Auszug

aus dem canadischen Heimstätten-Gesetz.

Alle noch nicht bereits vergebenen oder reservierten Sektionen mit geraden Nummern von Dominion-Ländereien in Manitoba, Saskatchewan und Alberta, mit Ausnahme von 8 und 26, können von irgend jemand, der das Haupt einer Familie ist, oder von jeder mindestens 18 Jahre alten männlichen Person, als Heimstätte in der Größe von einer viertel Sektion von 160 Ackern aufgenommen werden.

Heimstätte-Eintragungen

müssen persönlich von dem Applikanten bei einer Dominion Land-Agentur oder Sub-Agentur in dem Distrikt, in welchem das Land gelegen ist, gemacht werden. Unter gewissen Bedingungen ist auch die stellvertretende Eintragung von seiten des Vaters, der Mutter, des Sohnes, der Tochter, des Bruders oder der Schwester des betreffenden Heimstätters erlaubt.

Heimstätte-Verpflichtungen.

Der Heimstätter ist gehalten, die Heimstätte-Verpflichtungen unter einem der folgenden Pläne zu erfüllen:

1. Wenigstens jedes Jahr sechsmonatliche Wohnung auf dem Lande nebst Bearbeitung desselben während eines Zeitraumes von drei Jahren.

2. Hat ein Heimstätter eine Farm, nicht kleiner als 80 Acker, in der Nähe der Heimstätte, so kann er, wenn er nicht die Wohnungsvorschrift in der Weise erfüllen, daß er auf seiner Farm wohnt. Er muß aber der einzige und ständige Eigenthümer der Farm sein.

3. Falls der Vater [oder die Mutter, wenn der Vater gestorben ist] eines Heimstätters ständig auf einer von ihm gutgeheißenen Farm, die mindestens 80 Acker groß ist, in der Nähe der Heimstätte wohnt, oder auch auf einer von ihm angenommenen Heimstätte in der Nähe des Landes, so ist es dem Heimstätter erlaubt, bei seinem Vater resp. seiner Mutter zu wohnen.

4. Der oben gebrauchte Ausdruck „Nähe" bedeutet: nicht weiter als 9 Meilen in einer geraden Linie, Road Allowances nicht mitgerechnet.

5. Ein Heimstätter, der auf diese Weise seinen Wohnungs-Verpflichtungen nachzukommen beabsichtigt, während er bei seinen Eltern oder auf seiner eigenen Farm wohnt, muß dem Landagenten des Distriktes davon Mittheilung machen.

Sechs Monate vor Einreichung des Gesuchs um den Besitztitel muß der Heimstätter dem Commissioner of Dominion Lands, Ottawa, schriftliche Mittheilung von seiner Absicht machen.

W. W. Cory,
Deputy of the Minister of the Interior.

Auszug aus den Minen-Regulationen des canadischen Nordwestens.

Kohlen. — Kohlen-Minen-Gerechtsame können für eine Periode von 21 Jahren für eine jährliche Pachtsumme von $1.00 per Acker angekauft werden. Nicht mehr als 2,560 Acker sollen an eine Person oder eine Gesellschaft verpachtet werden. Eine Abgabe an die Regierung in Höhe von 5 Cents ist auf jede Tonne verkäuflicher Kohlen zu kollektieren.

Quarz.—Eine mindestens 18 Jahre alte Person, die Mineralien entdeckt hat, kann einen sogenannten Claim, 1500 : 1500 Fuß, aufnehmen.

Die Gebühren für Eintragung desselben betragen $5.00.

Wenigstens 100 Dollars müssen jedes Jahr an den Claim verausgabt oder statt dessen an den Minen Recorder entrichtet werden. Wenn 500 Dollars verausgabt oder eingezahlt worden sind, kann der Platzinhaber das Landes, nachdem er eine Vermessung hat vornehmen lassen und nachdem er andere Bedingungen erfüllt hat, das Land für $1.00 per Acker kaufen.

Das Patent enthält die Bestimmung, daß von jedem Verkauf eine Abgabe an die Regierung von 2½ Prozent zu entrichten ist.

Placer Mining Claims sind gewöhnlich 100 Fuß im Geviert. Eintragungsgebühr $5.00. Jedes Jahr zu erneuern.

Ein Applikant kann zwei Pachtungen für Gold-Baggerung erhalten, jede fünf Meilen für die Zeit von 20 Jahren. Zu erneuern durch den Minister des Innern.

Der Pächter muß während einer Saison vom Tage der Pachtung an einen Bagger für jede 5 Meilen in Thätigkeit haben. Die Miete beträgt 10 Dollars pro Jahr für jede Meile des Flusses. Die Abgabe an die Regierung beträgt 2½ Prozent und ist zu kollektieren, wenn die Ausbeute $10,000 übersteigt.

W. W. Cory,
Deputy of the Minister of the Interior.

N. B. — Unautorisirter Abdruck dieser Anzeige wird nicht bezahlt werden.

Unsere Agenten.

Wir bitten unsere Leser, die ihre Abonnementsgelder noch nicht eingeschickt haben und sich die Mühe des Schickens durch die Post ersparen wollen, Gelder sowie Bestellungen auf den Courier bei unseren Agenten zu machen.

Wir geben hiermit eine genaue Liste derselben:

Karl Bäcker,	Arat.
Johann Sauer,	Arat.
J. D. Doerksen,	Aberdeen.
Martin Engwer,	Aberdeen.
H. R. Wiebe,	Aberdeen
Gerhard J. Siemens,	Aberdeen.
J. A. Bangert,	Aylesbury.
Peter P. Bergmann,	Borden.
Jacob Frank,	Sedley, für Blumenfeld.
Peter Hoffmann	Bruno.
Adam Jung,	Bulyea.
Fred. Becker,	Beresina.
W. Jacobs,	Bronse, B. C.
J. J. Broening,	Butterton.
Gust. Schmidt,	Bethune
Emil Schmidt,	Bulyea
Richard Bemmann,	Clapton.
M Laron	Curzon
A. E. Lewarton,	Churchbridge.
P. M. Watson,	Churchbridge.
A. A. Kleinsasser,	Creßmann.
J. F. Strauß,	Dalmeny.
Max Drab,	Denzil.
Fred. Imhoff	Dana.
John Hermann	Earl Grey.
Emil Dorfer,	Engelfeld.
K. F. Wanner,	Estevan.
August Ullrich,	Eigenheim.
C. M. Bredt,	Francis.
Jakob Hoffmann,	Francis.
E. Roth,	Graham Hill.
Josef Hoffmann,	Grayson.
Josef Rieger,	Grayson.
Jakob Geres,	Gravelburg.
Henry Peter,	Hillcrest.
Jacob J. Peters, (Neuanlage".	Hague.
P. P. Penner,	Hague.
J. Klassen,	Hague.
Franz Koch,	Hednesford.
Fred. Luy,	Happyland.
Heinrich Stricker,	Happyland.
John Wild,	Hand Hills, Alta.
Isaak B. Wiens,	Herbert,
M. H. Klassen,	P. O. Herbert.
William Rode,	Jansen.
Robert Schalm,	Jansen.
Christ. Fahlmann,	Kronau.
Jahnke, Storekeeper,	Killaly.
Peter A. Penner,	Laird.
M. Altwasser,	Lang.
Henry Meier,	Luseland.
Adolf Becker,	Langenburg.
Fritz Kendel,	Landestren.
Dan. Senft	Lemberg.
Albert Roth,	Longlaketon.
A. K. Righetti,	Magna.
John B. Gottlob,	Macklin.
G. S. Herringer,	Maple Creek.
Rud. P. Brauß,	Maple Creek.
C. F. Rohrke,	Milestone,
Jakob Waldner,	Morse.
Ed. Kainz,	Markinch.
M. Kronberger,	Magna.
Gottlieb Jäckel,	Melville.
Johann Bredy,	Rendorf.
Jakob Wendel,	Rendorf.
A. H. Friesen,	Renata, B. C.
Rasmus Stolz,	Oxbow.
G. R. Abrams	Osler.
Seraphim Schoenacker,	Pascal.
Philipp Krauß,	Pinto Creek.
Abram Hildebrand,	Plum Coulee, Man.
C. Behrens,	Quinton.
Henry A. Berger,	Riverside.
Nic. Tasch,	Regina.
Karl Brodt,	Regina.
Harry Zimmer,	Regina.
Henry Doering,	Rosthern.
Joh. B. Wolf,	Swift Current, Blumenhof.
Peter P. Wiens,	Swift Current (Schanzenfeld).
Joh. B. Wolf,	Swift Current, (Springfeld).
Jacob J. Wiebe,	Swift Current.
Diedrich Fehr,	Swift Current.
John Frison,	Scott.
Joseph Schwöllinger,	South Qu'Appelle.
Wilhelm Scherle,	Southey.
Wilh. Schwandt jr.,	Straßburg.
Max Drab,	Salvador.
Jos. Mildenberger,	Sedley.
Jacob Frank,	Sedley.
Valentin Hartz,	Sedley.
Corn. Giesbrecht,	Stern, Alta.
Jakob F. Friesen,	Steinbach.
Otto Stredicke,	Straßburg.
Frank Prinzing,	Vera.
John Siemens,	Warman.
Otto Jung	Wakaw.
Adam Engel,	Weyburn.
P. J. Wiebe, (Hochfeld).	Winkler, Man.
Robert Tetter,	Watson.
Max Drab,	Wilkie.
H. D. Neufeld,	Winkler, Man.
A. F. Friesen,	Winkler, Man.
J. B. Walter,	Yorkton.
F. L. Klemm,	Yorkton.

Sowie sämtliche Postmeister.

An Orten, wo wir noch keine Agenten haben, suchen wir solche. Wer sich dafür interessiert, schreibe an uns wegen Bedingungen.

Saskatchewan Courier Publ. Co.